

Bebauungsplan Ka 03

in der Ortschaft Kardorf

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Allgemeines Wohngebiet

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.

2. Gebäudehöhen

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB sowie § 18 BauNVO muss die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohbau) mindestens 0,3 m über der Achshöhe der öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Achshöhe ist in der Mitte der Straßenfront des jeweiligen Grundstückes lotrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche zu messen.

Innerhalb der nachfolgenden Teilgebiete sind die entsprechenden maximalen Traufhöhen (THmax.) und maximalen Gebäudehöhen (GHmax.) bezogen auf die o.g. Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig:

- WA1: THmax.= 9,5 m, GHmax.=13,0 m bei Satteldächern sowie GHmax.=10,0 m bei Flach- und Pultdächern
- WA2: THmax.= 8,5 m, GHmax.= 9,5 m
- WA3: THmax.= 6,5 m, GHmax.= 8,0 m
- WA4: THmax.= 6,5 m, GHmax.= 10,5 m bei Satteldächern sowie
THmax.(für Vollgeschosse)= 6,5 m, GHmax.= 9,5 m bei Flach- und Pultdächern

Die maximalen Gebäudehöhen können im WA1 durch technische Anlagen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten um bis zu 1,5 m überschritten werden.

3. Baugrenzen

Gemäß § 23 (3) BauNVO ist ein Überschreiten der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile wie zum Beispiel Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie durch Vorbauten, wie zum Beispiel Erker oder Balkone bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig.

Gemäß § 23 (3) BauNVO dürfen festgesetzte Baugrenzen durch Terrassen bis zu 3,0 m überschritten werden.

4. Stellplätze und Garagen

Gemäß § 12 (6) BauNVO sind offene und überdachte Stellplätze sowie Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Abstandsflächen der Gebäude zulässig. Die rückwärtigen Baugrenzen dürfen für die Errichtung der o.g. Anlagen um bis zu 3,0 m überschritten werden. Die o.g. Anlagen sind auch in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Doppelhaushälfte begrenzt.

6. Schallschutz

6.1 Aktive Schallschutzmaßnahme

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB ist im festgesetzten Bereich eine Lärmschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 3,5 m zu errichten. Das weitere regelt ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger.

Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB darf die Wohnnutzung im Plangebiet erst ausgeübt werden, wenn die o.g. Lärmschutzanlage vollständig errichtet ist.

6.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen für die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten resultierenden Schalldämmmaße $R'_{w, res}$ gemäß der DIN 4109 (Ausgabe 11/1989 einschl. Berichtigung 1 von 08/1992 und Änderung A1 von 01/2001) nachgewiesen werden:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel (Von – bis dB(A))	Erforderlich $R'_{w, res}$ des Außenbauteils für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume, u.ä. (in dB)	Erforderlich $R'_{w, res}$ des Außenbauteils für Büroräume, u.ä. (in dB)
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35

Die maßgeblichen Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Im Lärmpegelbereich IV sind Schlafräume zur lärmabgewandten Seite anzuordnen oder mit fensterunabhängigen Lüftungsanlagen zu versehen. Das notwendige resultierende Schalldämmmaß darf durch diese Lüftungsanlagen nicht negativ beeinflusst werden.

Beim gutachterlichen Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung im Bauantragsverfahren kann ausnahmsweise vom festgelegten Schalldämmmaß, der Verpflichtung zum Einbau von fensterunabhängigen Lüftungsanlagen für Schlafräume oder zur Gliederung der Grundrisse abgewichen werden.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

7.1 Berücksichtigung der Pflanzenlisten

Soweit betroffen, richten sich die nachfolgenden Pflanzmaßnahmen nach den jeweils angegebenen Pflanzenlisten. Die dortigen Angaben zu den Pflanzenarten, Mindestpflanzqualitäten und Pflanzdichten sind verbindlich.

7.2 Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Verkehrsflächen

In mehreren kleinen Grünflächen (Pflanzbeete) im Verkehrsraum sind Bäume der Pflanzenliste I anzupflanzen. Für den Wurzelbereich jedes Baumes ist eine mindestens 5 m² große, unbefestigte Baumscheibe anzulegen, offen zu halten und durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren zu sichern. Die Sicherung kann z.B. durch Poller, Rundhölzer oder Natursteinfindlinge gewährleistet werden. Das Wurzelvolumen ist mit 12 m³ in Form von Skelettbaumerde auszubilden. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Stauden oder Landschaftsrasen zu begrünen.

7.3 Gestaltung der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz

Befestigungen innerhalb o.g. Flächen sind so vorzunehmen, dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge gewährleistet ist. Mindestens 20 % der o.g. Flächen sind als Grünflächen anzulegen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen dabei nach Vorgabe der Pflanzenliste II.

7.4 Gestaltung der Eingrünung des Regenrückhaltebeckens

Um das Regenrückhaltebecken ist in 3 m breiter Grünstreifen anzulegen (Maßnahme 1), der mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist. Die Gehölzpflanzungen erfolgen dabei nach Vorgabe der Pflanzenliste III.

7.5 Gestaltung des Lärmschutzwalles

Die Böschungsflächen des Lärmschutzwalles sind mit standortgerechten, bodendeckenden Strauch- und Buschgehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzung erfolgt nach den Vorgaben der Pflanzenliste IV.

7.6 Anlage und Erhalt der Hausgärten

Die nicht überbauten bzw. befestigten oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigten Flächen auf den privaten Grundstücken sind spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten als begrünte Flächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten je angefangenen 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Je angefangenen 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind zusätzlich jeweils mindestens zwei Solitärsträucher zu pflanzen. An der rückwärtigen Grundstücksgrenze ist eine mindestens 1 m breite Hecke zu pflanzen. Die Gehölzpflanzung erfolgt nach den Vorgaben der Pflanzliste V und der Pflanzliste VII.

7.7 Ersatz von zu rodenden Altbäumen

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu rodenden Bäume entlang der L183 sind durch die Neuanpflanzung von artgleichen Hochstammgehölzen (Linden) zu ersetzen. Die Baumpflanzungen erfolgen nach Vorgabe der Pflanzenliste VI.

7.8 Fachgerechte Durchführung der festgesetzten Anpflanzungen

Die nach den vorstehenden Ziffern festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und ggf. zu ersetzen.

8. Externer Ausgleich

Gemäß § 1a (3) BauGB ist für den externen, ökologischen Ausgleich entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Ginster, April Oktober 2014) ein Eingriffsdefizit von insgesamt ~~70.648~~ 77.308 Biotopwertpunkten auszugleichen. Davon sind 74.013 ~~68.023~~ Wertpunkte auf die Kompensation der Eingriffe für die in der Planzeichnung festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sowie die festgesetzten Verkehrs- und Grünflächen auszugleichen. 3.295 ~~2.625~~ Wertpunkte sind für die Kompensation der Eingriffe für die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für die Abwasserbeseitigung auszugleichen. Die Stadt Bornheim wird mit den Ausgleichszahlungen eine ortsnahe Maßnahme durchführen. Sämtliche Ausgleichsmaßnahmen sind in städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger sowie dem Stadtbetrieb/Abwasserwerk verbindlich geregelt.

9. Artenschutz

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

9.1 Verbot von Gehölzrodungen (Bäume und Sträucher) zwischen dem 1. März und dem 30. September

Gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ~~Landschaftsgesetzes von Nordrhein-Westfalen~~ (§ ~~64 LG NW~~ 39 Abs. 5 BNatSchG) dürfen Rodungs- oder Schnittarbeiten von und an Bäumen und Sträuchern zwischen dem 1.3. und 30.9. nicht durchgeführt werden.

9.2 Untersuchung der Gehölzbestände auf Neststandorte und Baumhöhlen

Vor Beginn der Rodungsarbeiten sind die zu beseitigenden Gehölze auf das eventuelle Vorkommen von Neststandorten und Baumhöhlen zu überprüfen. Bei positivem Befund sind geeignete Ersatzquartiere, wie Brutkästen, zu installieren.

9.3 Untersuchung des Abrissgebäudes (Schuppen) auf Wochenstuben

Vor Beginn der Abrissarbeiten des Schuppens ist dieser auf das eventuelle Vorhandensein von Wochenstuben von geschützten Fledermausarten zu untersuchen. Bei einem etwaigen positiven Befund sind primär die zuständige Fachbehörde zu informieren und die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuleiten.

II. Örtliche Bauvorschriften

Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

1. Dachgestaltung

Als Dachform sind Flachdächer, Pultdächer mit einer Neigung bis maximal 10 Grad und Satteldächer mit einer Neigung von 30-40 Grad zulässig. Kleinere Nebendächer sind von dieser Festsetzung ausgeschlossen.

Dachgauben sind bis zu einer Gesamtlänge von 1/2 je Fassadenlänge pro Gebäude gestattet. Der Abstand von Ortgang und Dachfirst muss jeweils mindestens 1,5 m betragen. Innerhalb der Gesamtlänge sind ein oder zwei Gauben zulässig.

Die Höhe des Drempels darf maximal 0,5 m betragen.

2. Vorgartengestaltung

Vorgärten im Sinne dieser Festsetzung sind die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze in der kompletten Breite des Grundstücks.

Vorgärten sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Davon ausgenommen sind die notwendigen Zuwegungen, Zufahrten, Standplätze für Fahrräder und Abfallbehälter. Diese sind in wasserdurchlässigem Material zu gestalten. Befestigte Flächen dürfen insgesamt 60 % (bei 5,0 m und mehr Tiefe) bzw. 65 % (bei weniger als 5,0 m Tiefe) der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

Die Standplätze für Abfallbehälter sind in eine Nebenanlage (Müllbox, o.ä.) zu integrieren oder zu begrünen (Berankung, Heckenpflanzung o.ä.).

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind als standortgerechte, freiwachsende oder geschnittene, einheimische Hecken gemäß Pflanzliste VII zulässig. In den Vorgartenbereichen sind darüber hinaus offen gestaltete Zäune bis zu 0,6 m Höhe und an den restlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 1,2 m Höhe zulässig. Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen, die unmittelbar an die Wohngebäude anschließen, bis zu einer Tiefe von 3,0 m ausgenommen. In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise von den o.g. Höhen abgewichen werden.

III. Hinweise

1. Kampfmittelbeseitigung

Es wird vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) eine Überprüfung auf Kampfmittel empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit dem KBD gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der KBD zusätzlich eine Sicherheitsdetektion.

2. Archäologische Bodendenkmale

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist unverzüglich die Stadt Bornheim als Untere Denkmalbehörde oder die Außenstelle des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Overath, Gut Eichthal, an der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-22 zu unterrichten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) wird hingewiesen.

3. Maßnahmen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender, wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein- Sieg- Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

4. DIN-Normen ~~Einsicht in technische Regelwerke~~

~~DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in der Bebauungsplan-Urkunde verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden beim Fachbereich 7 der Stadt Bornheim während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.~~

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, im Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.

5. Baumschutz

Bei Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

6. Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und dem Vorhabenträger und zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb Bornheim wird jeweils ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

7. Fachgutachten

Folgende Fachgutachten wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erarbeitet:

- Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Ka 03 in Bornheim- Kardorf, AB Stadtverkehr GbR, Bonn im Mai 2013
- Schalltechnische Untersuchung zum Bauvorhaben an der Blumenstraße in Bornheim-Kardorf, Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin im April 2013
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inklusive Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange, Bebauungsplan Ka 03 in der Ortslage Kardorf, Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim im April Oktober 2014
- Geohydrologische Beurteilung, B- Plan Ka 03 Bornheim- Kardorf Blumenstraße, GBU oHG, Alfter im Dezember 2013
- Entwässerungskonzept und Überflutungsnachweis für das geplante Baugebiet Ka 03 in Bornheim, Dr. Pecher AG, Erkrath im Februar 2014

Pflanzenlisten I bis VII zu den Festsetzungen unter Ziffer 7 des Bebauungsplans:

PFLANZENLISTE I: Anpflanzung von Einzelbäumen innerhalb des Straßenraumes	
Aus nachstehender Liste sind eine oder mehrere Baumarten auszuwählen:	
Mindestpflanzqualität: Solitär-Bäume mit Stammumfang 18/20 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt	
Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn „Huibers Elegant“	Acer campestre “Huibers Elegant”
Fremanii-Ahorn „Armstrong“	Acer freemanii “Armstrong”
Französischer Ahorn	Acer monspessulanum
Rotdorn	Crataegus laevigata “Paul’s Scarlet”
Pflaumendorn	Crataegus prunifolia
Zierapfel „Street Parade“	Malus “Street Parade”
Dreilappiger Apfel	Malus trilobata
Traubenkirsche „Albertii“	Prunus padus “Albertii”
Zierkirsche „Rancho“	Prunus sargentii “Rancho”
PFLANZENLISTE II: Gestaltung der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz)	
Die innerhalb der benannten Bereiche zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:	
Mindestpflanzqualität: Solitär-Bäume mit Stammumfang 18/20 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt	
Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Säulenhainbuche	Carpinus betulus „Fastigiata“
Holzapfel	Malus sylvestris
Gemeine Birne	Pyrus pyraeaster
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, mit Ballen, 125-150 cm	
Deutscher Name	Botanischer Name
<i>Heimische Gehölze:</i>	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Waldhasel	Corylus avellana
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum – Sorten
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum – Sorten
Salweide	Salix caprea
<i>In Bereichen mit besonderen Gestaltungsanforderungen (z.B. Spielbereiche) auch:</i>	
Deutzia	Deutzia x magnifica
Forsythie	Forsythia intermedia
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa - Sorten
Pfeifenstrauch	Philadelphus spec.
Weigelie	Weigela spec.

PFLANZENLISTE III: Gestaltung der Eingrünung des Regenrückhaltebeckens

Die innerhalb der benannten Bereiche zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Mindestpflanzqualität: Solitär-Bäume mit Stammumfang 18/20 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt

Deutscher Name

Feldahorn
Hainbuche
Holzapfel
Gemeine Birne
Vogelkirsche
Traubeneiche
Vogelbeere
Winterlinde

Botanischer Name

Acer campestre
Carpinus betulus
Malus sylvestris
Pyrus pyraeaster
Prunus avium
Quercus petraea
Sorbus aucuparia
Tilia cordata

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, mit Ballen, 125-150 cm

Deutscher Name

Heimische Gehölze:

Roter Hartriegel
Waldhasel
Eingrifflicher Weißdorn
Hundsrose
Bibernellrose
Weinrose
Sal-Weide
Schwarzer Holunder
Deutzie
Forsythie
Ranunkelstrauch
Kolkwitzie
Pfeifenstrauch
Weigelia

Botanischer Name

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Rosa canina
Rosa pimpinellifolia
Rosa rubiginosa
Salix caprea
Sambucus nigra
Deutzia x magnifica
Forsythia intermedia
Kerria japonica
Kolkwitzia amabilis
Philadelphus spec.
Weigela spec.

PFLANZENLISTE IV: Bepflanzung des Lärmschutzwalles

Die bei der Bepflanzung der Lärmschutzwalles zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Mindestpflanzqualität (je nach Art): verpflanzter Strauch/Busch, 3-7 Triebe, ohne Ballen/mit Topfballen, 15-30 cm, Pflanzabstand (je nach Art): 1 bis 20 Stück/m²

Deutscher Name

Silberweide „Zempin“
Gefüllter Färberginster
Zwergliguster
Böschungsmyrte
Gemeiner Fingerstrauch „Goldteppich“
Gemeiner Fingerstrauch „Mandshurica“
Kriechrose
Sandrose
Essigrose
Glanzrose

Botanischer Name

Eleagnus commutata „Zempin“
Genista tinctoria „Plena“
Ligustrum vulgare „Lodense“
Lonicera pileata
Potentilla fruticosa „Goldteppich“
Potentilla fruticosa mandshurica
Rosa arvensis
Rosa carolina
Rosa gallica
Rosa nitida

Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Sommerspiere	Spiraea bumalda
Niedrige Purpurbeere	Symphoricarpos chenaultii "Hancock"
Amethystbeere	Symphoricarpos doorenbosii "Magic Berry"

PFLANZENLISTE V: Anlage und Erhalt der Hausgärten

Die bei der Anlage der Hausgärten zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Mindestpflanzqualität: Solitär-Bäume mit Stammumfang 18/20 cm, mit Drahtballen, 3 x verpflanzt

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Roterle	Alnus glutinosa
Sandbirke	Betula pendula
Moorbirke	Betula pubescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Esskastanie	Castanea sativa
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Walnuss	Juglans regia
Holzapfel	Malus sylvestris
Silberpappel	Populus alba
Schwarzpappel	Populus nigra
Kulturbirne	Populus tremula
Wildbirne	Pyrus communis
Espe	Pyrus pyrausta
Vogelkirsche	Prunus avium
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Silberweide	Salix alba
Salweide	Salix caprea
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Speierling	Sorbus domestica
Winterlinde	Tilia cordata
Flatterulme	Ulmus laevis
Feldulme	Ulmus minor

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, mit Ballen, 125-150 cm

Deutscher Name	Botanischer Name
<i>Heimische Gehölze:</i>	
Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas
Blutroter Hartriegel	Cornus sanguinea
Waldhasel	Corylus avellana
Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus laevigata
Besenginster	Cytisus scoparius
Deutzia	Deutzia x magnifica
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

Forsythie	Forsythia intermedia
Deutscher Ginster	Genista germanica
Färberginster	Genista tinctoria
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Stechpalme	Ilex aquifolium
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Pfeifenstrauch	Philadelphus spec.
Fingerstrauch	Potentilla fruticosa – Sorten
Steinweichsel	Prunus mahaleb
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Apfelrose	Rosa rugosa
Himbeere	Rubus idaeus
Ohrweide	Salix aurita
Aschweide	Salix cinerea
Bruchweide	Salix fragilis
Purpurweide	Salix purpurea
Mandelweide	Salix triandra
Korbweide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Samolus nigra
Eibe	Taxus baccata
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Weigelia	Weigelia spec.

PFLANZENLISTE VI: Anpflanzung von Einzelbäumen an der L183

Baumpflanzung als Ausgleich für Rodung

Mindestpflanzqualität: Solitäre mit Stammumfang 30/35 cm, mit Drahtballen, 4 x verpflanzt, Pflanzgrubengröße: 2-faches des Ballendurchmessers

Deutscher Name

Winterlinde

Botanischer Name

Tilia cordata

PFLANZENLISTE VII: Gestaltung der Einfriedungen

Die zur Einfriedung zu verwendenden Gehölze sind aus folgender Liste auszuwählen:

Mindestpflanzqualität: Verpflanzte Sträucher/Heister, mit Ballen, 125-150 cm,
Pflanzabstand: 1,50 m x 1,50 m

Deutscher Name

Hoher Buchsbaum
Buchsbaum „Handworth“
Hainbuche
Gemeiner Liguster
Schwarzgrüner Liguster
Rundblättrige Lorbeer-
kirsche

Botanischer Name

Buxus sempervirens arborescens
Buxus sempervirens „Handworthiensis“
Carpinus betulus
Ligustrum vulgare
Ligustrum vulgare „Atrovirens“
Prunus laurocerasus „Rotundifolia“